



# **Kantonale Tierseuchenverordnung (KTSV) (Änderung)**

Volkswirtschaftsdirektion

---



## Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	1
2. Grundzüge der Neuregelung .....	1
3. Erläuterungen zu den Artikeln.....	2
4. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen .....	3
5. Auswirkungen auf die Gemeinden .....	3
6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	3
7. Ergebnis der Konsultation.....	4

---

## **Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zur Änderung der Kantonalen Tierseuchenverordnung (KTSV)**

---

### **1. Ausgangslage**

Anlass für die vorliegende Revision gibt die vom Grossen Rat am 23. November 2011 verabschiedete Änderung von Artikel 12 Absatz 3 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG)<sup>1</sup>. Diese Bestimmung regelt die Äufnung der Tierseuchenkasse, mit welcher der Vollzug der Tierseuchengesetzgebung finanziert wird. Sie gibt dem Regierungsrat die notwendige Flexibilität bei der Festlegung der Tierhalterbeiträge und Kantonseinlagen in der Kantonalen Tierseuchenverordnung vom 3. November 1999 (KTSV)<sup>2</sup>. Der Regierungsrat hat daher innerhalb des gesetzlichen Rahmens die mit Blick auf die aktuelle Situation erforderlichen Anpassungen der bisherigen Bestimmungen in der KTSV vorzunehmen und die Finanzierung der Kasse auf eine nachhaltige Basis zu stellen.

### **2. Grundzüge der Neuregelung**

Infolge der Änderung von Artikel 12 Absatz 3 KLwG ist der Regierungsrat flexibler bei der Festlegung der erforderlichen Beiträge und Einlagen in die Tierseuchenkasse. Denn diese Bestimmung sieht keine Obergrenze für Tierhalterbeiträge mehr vor. Zudem ermöglicht sie, auch in anderen Fällen als für die Bekämpfung von Zoonosen kantonale Einlagen in die Tierseuchenkasse zu leisten. Der Regierungsrat ist demnach verpflichtet, die aktuelle Situation der Tierseuchenkasse zu analysieren und die Tierseuchenkassenbeiträge und -einlagen bei Bedarf (d.h. je nach Kassenvermögen und Seuchenlage) anzupassen. Dabei sind auch die betroffenen Kreise einzubeziehen und die Teuerung zu berücksichtigen. Aufgrund des Systemwechsels kann auf die bisher in Artikel 22 KTSV vorgeschriebene starre Abstufung verzichtet werden (vgl. dazu auch die nachstehenden Erläuterungen zu den Art. 21 und 22 KTSV).

Wie im Rahmen der Revision des KLwG aufgezeigt wurde (vgl. Tagblatt des Grossen Rates, November 2011, Beilage 27/3), hatte sich die Situation der Tierseuchenkasse in den vergangenen Jahren laufend verschlechtert, sodass die Tierseuchenkasse Ende 2010 eine Unterdeckung von 2,24 Mio. Franken auswies. Aufgrund der gegenwärtig – mit Ausnahme der Bienen (vgl. Erläuterungen zu Art. 23 KTSV) – günstigen Seuchenlage mit deutlich weniger Ausgaben als erwartet und zusätzlicher, nicht vorhersehbarer Beitragszahlungen (insbesondere infolge der vom Bundesrat beschlossenen Verlängerung der Allgemeinverbindlichkeit für die Beitragsentrichtung an die BVD-Bekämpfung für das Jahr 2011) konnte diese Entwicklung erfreulicherweise gestoppt werden. Per 31. Dezember 2011 wies die Tierseuchenkasse nur noch einen Minussaldo von 1,37 Mio. Franken aus. Eine Prognose aus heutiger Sicht ergibt, dass der angestrebte Kassensaldo von rund 5 Millionen Franken Ende 2016 erreicht werden sollte. Deshalb können die Tierhalterbeiträge im Moment bei den bisherigen Tarifen belassen werden. Das Auftreten oder Ausbleiben von Tierseuchen ist allerdings ein äusserst dynamisches Geschehen, sodass eine Anpassung der Beiträge in den nächsten Jahren nicht ausgeschlossen werden kann. Das neue Finanzierungssystem lässt dies jedoch zu.

Gleichzeitig wird die vorliegende Verordnungsänderung dazu genutzt, um im Bereich des Bienenwesens die heute bestehende Vollzugsorganisation in der KTSV umzusetzen sowie in verschiedenen Bereichen Anpassungen an das geänderte Bundesrecht vorzunehmen bzw. unnötige Wiederholungen von Bundesrecht aufzuheben.

<sup>1</sup> BSG 910.1

<sup>2</sup> BSG 916.51

### 3. Erläuterungen zu den Artikeln

#### *Ingress*

Der Ingress wird aktualisiert, indem auf die geltende Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)<sup>3</sup> verwiesen wird. Zudem wird neu Artikel 6 Absatz 2 des Hundegesetzes vom 27. März 2012 erwähnt, da diese neue Bestimmung nun auch als Grundlage für Artikel 13 KTSV dient.

#### *Artikel 6 und 7*

Die Revision wird im Bereich des Bienenwesens dazu genutzt, die heute bestehende Vollzugsorganisation in der KTSV umzusetzen. Die Änderungen sind von untergeordneter Natur und betreffen grundsätzlich organisatorische Aspekte ohne Aussenwirkung.

#### *Artikel 15*

Inhaltlich handelt es sich bei den Absätzen 2 und 3 um Wiederholungen von sich regelmässig ändernden Bestimmungen der Bundesgesetzgebung bzw. um Anordnungen, welche nicht auf Verordnungsstufe geregelt werden müssen. Die beiden Absätze können daher ersatzlos gestrichen werden.

#### *Artikel 17 sowie weitere Artikel*

In Anpassung an den Sprachgebrauch auf Bundesebene (VTNP) wird in Artikel 17 KTSV (wie auch in den Art. 1 und 15a KTSV) neu von tierischen Nebenprodukten gesprochen.

#### *Artikel 20*

Aufgrund der Revision des KLwG ist der Vorbehalt allgemeiner zu formulieren und die Einlagen des Kantons sind nicht mehr auf die Zoonosenbekämpfung zu beschränken (vgl. auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 23 KTSV).

#### *Artikel 21 und 22*

Der bisherige Mechanismus sah bei der Festlegung der Eigentümerbeiträge an die Tierseuchenkasse einen Höchstansatz in Artikel 21 Absatz 1 KTSV vor. Die konkret zu erhebenden Beiträge richteten sich nach der starren Abstufung von Artikel 22 KTSV, welche u.a. den Bezug der Höchstansätze bis zu einem Fondsbestand von 8 Millionen Franken vorschrieb.

Neu ist der jeweils zu erhebende Beitrag gestützt auf die Kriterien von Artikel 12 Absatz 3 KLwG und nach Anhörung der Betroffenen abschliessend in Artikel 21 KTSV festzulegen. Es handelt sich daher nicht mehr um einen Höchstbetrag, weshalb der Wortlaut von Absatz 1 entsprechend anzupassen ist. Artikel 22 KTSV kann ersatzlos gestrichen werden.

Wie bereits vorstehend in Ziffer 2 erwähnt, kann aufgrund der aktuellen Seuchenlage und der finanziellen Situation der Tierseuchenkasse im Moment auf eine Erhöhung der Eigentümerbeiträge gemäss Absatz 1 verzichtet werden. Hingegen wird der Mindestbetrag gemäss Absatz 4 erhöht. Denn Kleintierhaltungen verursachen den tierseuchenpolizeilichen Organen im Rahmen von Kontrollen oder Tierseuchenbekämpfungsmassnahmen einen verhältnismässig grösseren Aufwand als umfangreichere Tierhaltungen. Daher, sowie mit Blick auf den mit der Datenerhebung und Rechnungsstellung verbundenen Verwaltungsaufwand, erscheint es gerechtfertigt, diesen bisher sehr tief angesetzten Mindestbeitrag moderat zu erhöhen. Schliesslich wird in Absatz 6 der Hinweis auf Artikel 22 KTSV infolge dessen Aufhebung hinfällig.

#### *Artikel 23*

Bisher sah Artikel 23 KTSV – entsprechend der heute geltenden Fassung von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c KLwG – als Kantonseinlagen nur die Einlagen für die Bekämpfung von Zoonosen vor. Infolge der Revision kann die Tierseuchenkasse auch in weiteren Fällen durch Einlagen des Kantons geöffnet werden. Selbstverständlich muss sich die Einlage aber auf-

<sup>3</sup> SR 916.441.22

grund der aktuellen Seuchenlage als notwendig erweisen. Vorliegend ist dies – wie schon im Rahmen der Gesetzesänderung angekündigt (vgl. Tagblatt des Grossen Rates, November 2011, Beilage 27/5) – einzig in Bezug auf die Bienenseuchen der Fall: Der Bedarf zusätzlicher Mittel wird aufgrund der schlechten Seuchensituation und der Bedeutung der Bienen als notwendig erachtet (vgl. auch *M 143/2009 Gerber, Beitrag in die Tierseuchenkasse gegen das Bienensterben*, die als Postulat überwiesen wurde). Zudem haben Bund und Kantone aufgrund der hohen Bienenvölkerverluste in den letzten Jahren, bei denen Bienenkrankheiten eine wichtige Rolle spielen, gemeinsam mit der Branche einen Bienengesundheitsdienst aufgebaut. Die entsprechende Verordnung über die Unterstützung des Bienengesundheitsdienstes (BGDV) wurde vom Bundesrat am 23. Mai 2012 verabschiedet und tritt per 1. Januar 2013 in Kraft. Der Kanton Bern wird sich daran aufgrund des festgelegten Verteilschlüssels mit rund 75'000 Franken beteiligen. Die Ausgaben der Tierseuchenkasse für die Bekämpfung der Bienenseuchen werden jedoch nur im Rahmen der ausgewiesenen Kosten und bis zu einem maximalen Kostendach von 500'000 Franken durch Einlagen des Kantons getragen (insgesamt Kosten im Jahr 2011: rund 450'000 Franken).

#### *Artikel 26*

Aufgrund der heute bestehenden umfassenden Regelungen auf Bundesebene (vgl. Art. 31 f. des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 [TSG]<sup>4</sup>), auf welche Artikel 26 Absatz 1 KTSV bereits verweist, erübrigt sich eine Wiederholung in der kantonalen Gesetzgebung. Absatz 2 ist deshalb aufzuheben. Damit kann auch ein allfälliger Widerspruch zum (sich ändernden) Bundesrecht vermieden werden.

#### **4. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen**

Soweit die Mindestbeiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter erhöht werden, führt dies zu relativ geringen jährlichen Mehreinnahmen in der Höhe von ca. 50'000 Franken, die in die Tierseuchenkasse fliessen. Für die Einlagen des Kantons für die Bekämpfung von Bienenseuchen wird – wie im Rahmen der Revision des KLwG ausgeführt (vgl. Tagblatt des Grossen Rates, November 2011, Beilage 27/7) – mit jährlichen Beiträgen von maximal 500'000 Franken gerechnet. Diese Ausgaben sind in der Budget- und Finanzplanung eingestellt.

Die Verordnungsanpassungen im Bereich der Organisation des Bienenwesens haben gegenüber dem heutigen Zustand keine personellen und finanziellen Auswirkungen.

#### **5. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

#### **6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Tierseuchen haben hohe volkswirtschaftliche Kosten zur Folge. Die konsequente Bekämpfung von Tierseuchen bzw. die Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel durch eine effiziente Tierseuchenbekämpfungsorganisation und eine den Umständen angepasste Tierseuchenkasse wirkt sich deshalb positiv auf die Volkswirtschaft aus.

Mit der vorliegenden Revision der KTSV werden die aus heutiger Sicht notwendigen Anpassungen vorgenommen, um die Tierseuchenkasse längerfristig auf eine gesunde Basis zu stellen. Insbesondere stellt der Regierungsrat dabei auch die aktuell nötigen Finanzierungsinstrumente und Massnahmen sicher, um Bienenseuchen wirksam bekämpfen zu können. Damit kann dem grossen volkswirtschaftlichen Wert der Bienen (Bestäubungsleistung sowie Erzeugung von Honig und anderen Bienenstockprodukten) Rechnung getragen werden.

<sup>4</sup> SR 916.40

## 7. Ergebnis der Konsultation

Bei folgenden externen Stellen ist eine Konsultation durchgeführt worden: Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete (LOBAG), Chambre d'agriculture du Jura bernois (CAJB), Verband Bernischer Bienenzüchtervereine und Fédération des sociétés d'apiculture du Jura bernois.

Die LOBAG begrüsst die Änderungen der KTSV ausdrücklich.

Der Verband bernischer Bienenzüchtervereine ist der Ansicht, dass die regionalen Bienenkommissärinnen und -kommissäre gemäss Artikel 6 KTSV entgegen dem von der VOL vorgeschlagenen Verzicht weiterhin im Einvernehmen mit dem Verband ernannt werden sollten, da sich dieses Vorgehen bewährt habe. Zudem verlangt er zukünftig auch ein Mitspracherecht des Verbands und seiner Sektionen bei der Nominierung der Bieneninspektorinnen und -inspektoren (vgl. Art. 7 KTSV).

Gestützt auf die Eingabe des Verbands Bernischer Bienenzüchtervereine verzichtet die VOL auf die Aufhebung des Mitspracherechts bei der Ernennung der Bienenkommissärinnen und -kommissäre. Nicht berücksichtigt werden kann demgegenüber das Anliegen, dem Verband zukünftig auch ein Mitspracherecht bei der Ernennung der Bieneninspektorinnen und -inspektoren zu gewähren. Denn eine solche Ausweitung des Mitspracherechts wäre nicht sachgerecht und würde für alle Beteiligten zu einem nicht gerechtfertigten Mehraufwand führen.

Die übrigen externen Stellen haben sich im Rahmen des Konsultationsverfahrens nicht geäußert.

Bern, 6. September 2012

**Der Volkswirtschaftsdirektor**

Andreas Rickenbacher  
Regierungspräsident